Interessengemeinschaft Karneval Brühl-Ost
Bestehend aus der Vertretung der ansässigen Karnevalsvereinen in Brühl-Ost:

©

Sicherheitsregel für die Teilnahmebedingungen am Karnevalsumzug in Brühl-Ost.

Die Zugteilnahme ist nur unter Anerkennung der „Sicherheitsregeln“, der Benennung der Wagenengel und der Benennung eines für die angemeldete Gruppe verantwortlichen Leiters möglich. Das Beiblatt „Sicherheitsregeln“ ist Bestandteil der Anmeldung.

Mit der Hereingabe Ihrer Anmeldung erkennen Sie alle Zugsicherheitsregeln ausdrücklich an.

Der Anmelder / Gruppenleiter verpflichtet sich durch Unterschrift, in der Anmeldung für die Einhaltung aller genannten Sicherheitsregeln durch Mitteilung an allen Teilnehmer der Gruppe Sorge zu tragen.

Fahrzeuge:

- Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung/Straßenverkehrszulassungsordnung und hierzu ergangenen Verordnungen finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger, Handwagen und deren Führer Anwendung.
- Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge muss durch ein TÜV-Gutachten dokumentiert werden.
- Die Fahrzeugauf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht!
- Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein.
- Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.
- Alle teilnehmenden Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - Gesamthöhe 4,00 m / - Gesamtbreite 3,0 m
- Die Festwagen müssen zu beiden Seiten abgeschürzt sein, so dass Personen nicht unter die Festwagen bzw. Räder geraten. Der Zwischenraum zwischen Boden und den Seitenwänden darf max. 30 cm betragen.
- Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein.
- Für eine Personenbeförderung während des Karnevalszuges müssen ausreichend Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung/Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen oder von Ladungsteilen vorhanden sein.
- Der Zugang zur Ladefläche sollte i.d.R. am Fahrzeugheck angeordnet werden.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügel, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten.
- Offene Türen/Ladeklappen der Bagagewagen sind zu sichern.
- Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viel Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden und zugelassen sind.
- Anhängevorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Fahrer Fahrzeugführer:

- Alle Fahrzeuge dürfen nur von zuverlässigen Fahrern, die im Besitz einer gültigen, erforderlichen Fahrerlaubnis sind, geführt werden. Auf Verlangen ist die Fahrerlaubnis im Original vorzuzeigen.
- Für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges ist der Fahrzeugführer verantwortlich.
- Den Fahrzeugführern ist der Genuss von Alkohol und anderer berauschender Mittel, sowie die Benutzung von Mobilfunkgeräten strikt untersagt.
- Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
- Die Personenbeförderung auf den Anhängern auf der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraumes ist nicht erlaubt.

Musik-Beschallungsanlagen/Stromerzeugungsaggregate:

- Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Sie sind anmeldepflichtig bei der GEMA.
- Bei der Musikauswahl ist darauf zu achten, dass es sich nur um Stimmungs- oder Karnevalsmusikstücke handelt.
- Für jede Beschallungsanlage ist die teilnehmende Gruppe/Verein/Gesellschaft selber verantwortlich.
- Die Beschallung per Mikrophon ist in moderater Form zulässig.
- Die Lautstärke der Anlagen ist so zu bemessen, dass benachbarte Gruppen nicht dauerhaft übertönt und beeinträchtigt werden.
- Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel bereit zu halten.
- Abgase dürfen Menschen nicht gefährden und sind aus geschlossenen Bereichen abzuleiten.
- Treibstoffe für diese Geräte sind ausschließlich in dafür zugelassenen Behältnissen mitzuführen.
- Die Betankung erfolgt ausschließlich im Stillstand der Geräte.
- Der Aufstellort ist so zu wählen oder vorzubereiten, dass der Stromerzeuger standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden kann; die Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und betriebssicher sein.

Zugbegleiter / Wagenengel (Absicherung / Radwache)

- Die Zugbegleiter werden durch die Zugteilnehmer für ihre Gruppe gestellt und müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben.
- **Alle Zugbegleiter müssen durch Warnwesten gekennzeichnet sein.**
- Im Karnevalszug ist der Genuss von Alkohol und anderer berauschender Mittel strikt untersagt.
- Ebenso ist darauf zu achten, dass die Wagenengel weder durch Mobilfunkgeräte oder andere Dinge von ihren Aufgaben abgelenkt werden. Die Handynutzung bleibt dem Notfall vorbehalten!
- Für jeden Wagen im Umzug muss eine gewisse Anzahl Sicherungspersonen (Wagenengel) vom Teilnehmer gestellt werden:

  Bagagewagen oder Begleidfahrzeuge bis 5 m Länge: mindestens 2 Personen je Fahrzeugseite eine Person.

  Zugfahrzeuge, Festwagen und Bagagefahrzeuge ab 5 m Länge, müssen beidseitig durch zwei Personen je Achse abgesichert werden.

- Besonderes Augenmerk ist auf den Bereich der Vorderräder großer Traktoren (als Zugfahrzeug) und den Raum zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (um die Deichsel) zu legen. (Je nach Größe des Zugfahrzeug sogar 4 Wagenegel.)
- Zuschauer sind aus diesen Bereichen fernzuhalten!
- Bei Nichteinhaltung des strikten u.a. Alkoholverbots für Zugbegleiter (auch Restalkohol), sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger, kann der Zugbegleiter/Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen werden. Dies kann auch während des Umzuges geschehen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Absicherung bleibt hiervon unberührt

Wurfmaterial:

- Große Teile wie z.B. etwa, Tafeln Schokolade (100g) und große Schachteln Pralinen, sowie kleine Flaschen mit Alkohol sollten den Zuschauern nur in die Hand gegeben werden.
- Spitze, sperrige und scharfe Gegenstände, sowie Feuerzeuge/Streichhölzer oder ähnliches dürfen nicht geworfen werden.
- das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten sein.
- Medikamente oder Medikamenten ähnliche Verpackungen sind nicht zulässig.
- harte und gefährliche Gegenstände sind nicht zulässig.
- Wurfmaterial in kleinen Einheiten werfen.

Verpackungsmaterial/ Abfallvermeidung:

- Das Verpackungsmaterial sollte nach Möglichkeit schon bei Beladen der Festwagen/ Bagagewagen in die entsprechenden Behältnisse wie Müllsäcke entsorgt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den durch Wurfmaterial erstandene Abfall in einen Müllcontainer, der bei der Zugaufstellung aufgestellt wird, zu entsorgen.
- Es dürfen keine Verpackungsmaterialien am Aufstellplatz zurückgelassen werden.
- Auf **Metall-Konfetti und oder Konfettikanonen** sollte verzichtet werden, da dieser Abfall von Kehrmaschinen schlecht aufgenommen werden kann und die Saugkanäle verstopfen könnten.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial (insbesondere Glas, Plastiktüten) nicht auf die Fahrbahn und auf Fußwege geworfen werden. Dies würde eine unberechenbare Gefahr (Ausrutschen, Stolpern) für Zuschauer, Zugteilnehmer darstellen.
- Weiterhin wird am Ende des Zugweg ein Müllfahrzeug für den Restmüll bereit stehen. (Bitte in Müllsäcke)
- **Wir sollten alle dazu beitragen, unnötige Entsorgungskosten zu vermeiden!**

Alkohol/Betäubungsmittel:

- Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkohol-Konsum der Teilnehmer auf ein Minimum reduziert werden.
- Stark alkoholisierte Teilnehmer, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen.
- Die Einnahme von Betäubungsmitteln außerhalb ärztlicher Verordnung ist untersagt. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt.
- Auf das Jugendschutzgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
- Für Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die in Bezug auf die Verteilung oder Einnahme von Alkohol und Drogen durch Zugteilnehmer entstehen, trägt der Veranstalter

keine Verantwortung.

- Der Konsum von Cannabis, ist während des ganzen Veranstaltungszeitraumes des Karnevalsumzuges verboten.

Versicherung:

- Für den Karnevalsumzug besteht vonseiten des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung, die nachrangig eintritt, wenn seitens der mitwirkenden Personen keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Es wird für jeden Zugteilnehmer über 16 Jahren einen sogenannten „Zuggroschen“ von 0,- Euro erhoben. (siehe Anmeldung)
- Ferner muss für Zugfahrzeug und Anhänger eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung („Helau- Bescheinigung“) bestehen.
- Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr.

Polizei und Ordnungsamt:

- Den Weisungen oder Anordnungen des Ordnungsamtes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- Die Zugleitung bzw. Zugordner sind erforderlichenfalls zu informieren.

Sonstige Hinweise:

- Die Verwendung/Mitführen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.
- Eigenmächtige Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar
- aufhalten, sind nicht gestattet.
- Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Löcher im Karnevalsumzug zu vermeiden.
- Vor dem Karnevalsumzug werden Kontrollen der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt.
- Bei zeitnah nicht behebbaren erheblichen Sicherheitsmängeln muss die Teilnahme kurzfristig untersagt werden.
- Sollte es zu einem Einsatz eines Rettungswagens im Zug oder auf dem Zugweg kommen, bitte umgehend eine Rettungsgasse bilden. Bagagewagen sowie Festwagen sollten zügig zur Seite fahren.

Datenschutzhinweise:

- Die personenbezogenen Daten werden vom Veranstalter gem. den Art.6,7 ff der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Begründung und Verwaltung der jeweiligen Zugteilnahme in Brühl-Ost erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden die Daten an diesbezügliche Mitglieder und/oder besonders Beauftragte und zur Erfüllung der Meldepflichten an die Organe weitergegeben und genutzt.
- Eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung.
- Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Datenschutzerklärungen z.B. von Wagenengeln, sind durch den jeweiligen Gruppenleiter zu erheben.
- Durch die Unterschrift im Antrag wird bestätigt, dass die Datenschutzhinweise verstanden wurden und dass Einwände nicht erhoben werden.

- **Den Anweisungen vom Veranstalter, Zugleitung oder Zugordnern ist Folge zu leisten.**

Zugverantwortliche / Veranstalter der IG Karneval Brühl-Ost:

KG Helms-Klamm e.V.
Wolfgang Henn (Geschäftsführer KG Helms-Klamm)
Markus Lemper (Mitglied KG Helms-Klamm)
Chris Schneider (Mitglied KG Helms-Klamm)

Brühler KG de Zuckerknöllche e.V.
Ralf Spandau (Präsident KG de Zuckerknöllche)
Richard Zietaski (Senator KG de Zuckerkönllche)
Hardy Kirsch (techn.-Leiter KG de Zuckerknöllche)

KG Brühl-Ost 1970 e.V.
Albert Weiß (Präsident KG Brühl-Ost)
Dirk Bauer (Stellvert. Präsident KG Brühl-Ost)
Hans Otto (Kassenwart KG Brühl-Ost)

©